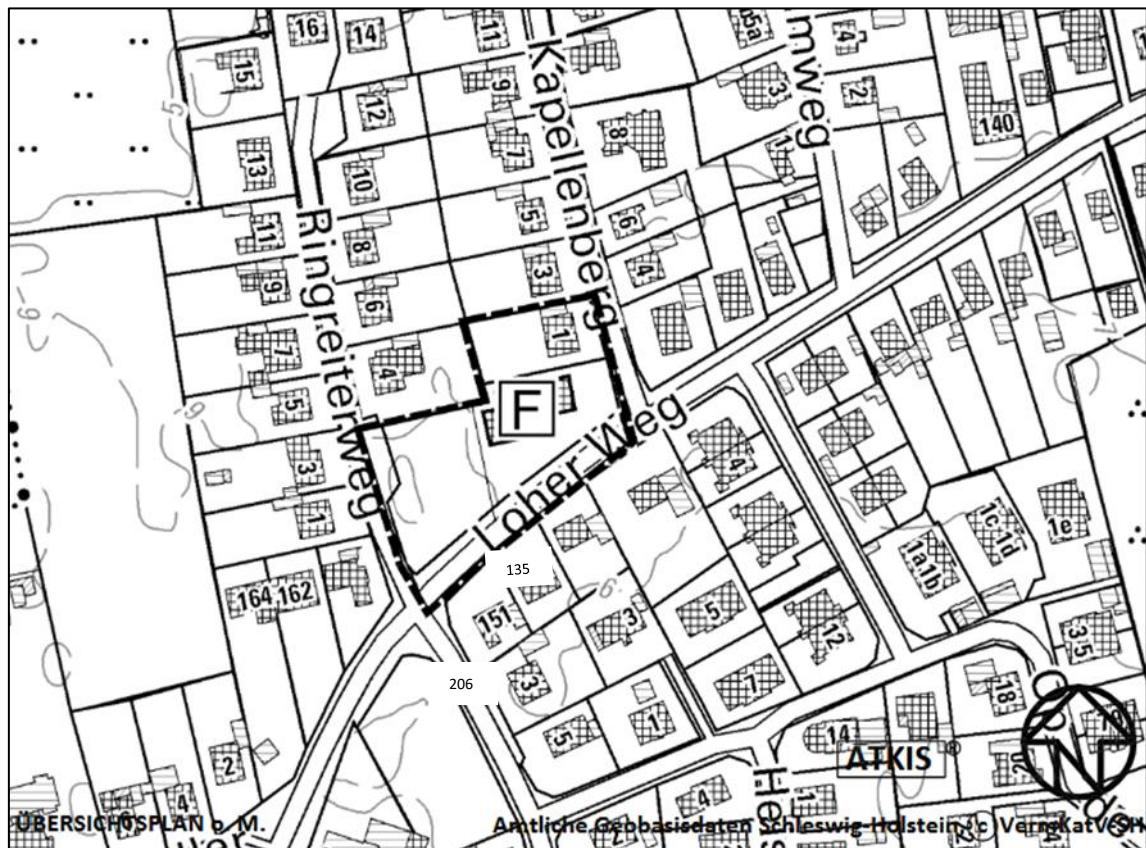


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSCHG

zum Bebauungsplans Nr. 21
der Gemeinde Lohe-Rickelshof



für das Gebiet „nördlich des Loher Weges, östlich des Ringreiterweges und westlich des Kapellenberges, Grundstücke Loher Weg 154 und Kapellenberg 1“



Stand: Endfassung
Datum: August 2025

Verfasser: Dipl. Biol. Merret Lewald

PLANUNGS
GRUPPE
STELLBRINK

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass / Aufgabenstellung	1
2. Rechtlicher Rahmen.....	1
3. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	4
3.1 Beschreibung des Vorhabengebietes.....	4
3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens.....	5
4. Methodische Vorgehensweise	6
5. Ergebnisse	7
5. 1 Habitatstrukturen und Eignung.....	7
5.1.1 Gehölze	8
5.1.2 Kleingewässer	12
5.1.3 Gebäude.....	13
5.2 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände.....	14
5.2.1 Relevanzanalyse Vögel	14
5.2.2 Relevanzanalyse Fledermäuse	17
5.2.3 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände Amphibien.....	20
5.2.4 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände sonstiger besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten	20
6. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote.....	21
7. Zusammenfassung	22
8. Abkürzungsverzeichnis	24
9. Quellenverzeichnis	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte, o. Maßstab	4
Abb. 2: Luftbild des Plangeltungsbereiches im Raum, o. Maßstab	5
Abb.3: Biotoptypen, eigene Darstellung, o. Maßstab	8
Abb. 4: Gehölzstruktur Garten (Aufnahme Anfang Mai 2025)	9
Abb. 5: Eiben-Busch mit z.T. entferntem Gehölz (Aufnahme Anfang Mai 2025)	9
Abb. 6: Gehölzstruktur Feuerwehrgelände (Aufnahme Anfang Mai 2025)	10
Abb. 7: Vitaler Berg-Ahorn mit wenig Totholz (stellvertretend, Aufnahme Anfang Mai 2025)	11
Abb. 8: Baumreihe aus 5 Birken, Feuerwehrgelände (Aufnahme Anfang Mai 2025).....	11
Abb. 9: Kleingewässer, Feuerwehrgelände (Aufnahme Anfang Mai 2025).....	12
Abb. 10: Nahansicht Kleingewässer, Feuerwehrgelände (Aufnahme Anfang Mai 2025)	12
Abb. 11: Intaktes, leerstehendes Wohngebäude (Aufnahme Anfang Mai 2025)	13
Abb. 12: Feuerwehrgebäude (Aufnahme Anfang Mai 2025)	14
Abb. 13: Leeres Vogelnest (Gehölzfreibrüter) Beisp. 1, Aufnahme Anfang Mai 2025)	15
Abb. 14: Leeres Vogelnest (Gehölzfreibrüter), Beisp. 2, Aufnahme Anfang Mai 2025)	15

1. Anlass / Aufgabenstellung

Die planungsrechtliche Voraussetzung für den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Lohe-Rickelshof ist die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 21 der Gemeinde Lohe-Rickelshof für das Planungsgebiet „nördlich des Loher Weges, östlich des Ringreiterweges und westlich des Kapellenberges, Grundstücke Loher Weg 154 und Kapellenberg 1“.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag prüft gem. § 44 des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG), ob die Realisierung des Planvorhabens der Gemeinde Lohe-Rickelshof gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstößt. Dazu zählen die Verbotstatbestände der Tötung und Schädigung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Maßnahmen zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), stellen den Artenschutz sicher und werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevervoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Generell sind Befreiungen von Verboten nur zulässig, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, der Erhaltungszustand der Lokalpopulation einer Art sich nicht verschlechtert, und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen.

Die Zulassung einer Ausnahme erfordert immer eine Einzelfallbetrachtung.

2. Rechtlicher Rahmen

Umfangreiche gesetzliche Vorschriften auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene schützen wildlebende Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Wenn eine Gemeinde oder eine Stadt einen Bebauungsplan und/oder einen Flächennutzungsplan aufstellt, ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben gegen den Artenschutz verstößt. Die rechtliche Grundlage bilden dabei insbesondere die §§ 39 und 44 des BNatSchG.

Der § 39 BNatSchG beinhalten den allgemeinen Schutz der Tiere und Pflanzen. Beispielsweise dürfen lebenden Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund getötet werden. Der allgemeine Artenschutz wird im Umweltbericht des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes berücksichtigt und ist nicht Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Es sei denn, dass im Rahmen der Untersuchung zufällig mögliche, durch das Vorhaben ausgelöste Verstöße gegen den § 39 BNatSchG festgestellt werden.

Das BNatSchG schreibt vor, innerhalb der Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen, die die Vorschriften des *besonderen Artenschutzes* (§ 44 ff. BNatSchG) berücksichtigt, und Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten zulässt. Diese nationalen Regelungen setzen die Vorgaben der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) um.

Damit ist sicherzustellen, dass die Vorkommen streng geschützter Arten im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Ziel des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist es daher, zu prüfen, ob durch die geplante Bauleitplanung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Demnach löst eine Fremdeinwirkung, welches das „allgemeine Lebensrisiko“ signifikant erhöht, eine Tötungsgefahr der betroffenen Art, und somit den Verbotstatbestand aus.

Das „allgemeine Lebensrisiko“ beschreibt hierbei alle natürlichen Gefahren im Lebensraum.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Demnach löst eine Fremdeinwirkung, die als Beunruhigung oder Scheuchwirkung den natürlichen (Erhaltungs-) Zustand oder den Lebensraum erheblich verschlechtert, den Verbotstatbestand aus.

- **Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Demnach löst jede Fremdeinwirkung den Verbotstatbestand aus, sofern es sich um besonders geschützte Tierarten handelt.

- **Verbot der Beschädigung/Zerstörung besonders geschützter Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Demnach löst jede Fremdeinwirkung den Verbotstatbestand aus, sofern es sich um besonders geschützte Pflanzenarten handelt.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten wie folgt:

- a) „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und

Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- aa) „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind“,*
- bb) „europäische Vogelarten“,*

c) „Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.“

Streng geschützte Arten und besonders geschützte Arten finden sich in:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2*

Bei der hier zu betrachtenden Planung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Zugriffverbote gelten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG daher für Tierarten, die die Richtlinie 92/43/EWG Anhang IV aufführt sind und für europäische Vogelarten.

Gegen Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten liegt **gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß** vor, wenn:

- 1. „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“,*
- 2. „die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind“,*
- 3. „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Zusammenfassend ist das Ziel des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, bereits in der Planungsphase (Bauleitplanung) zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, sind die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen, um die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

3. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

3.1 Beschreibung des Vorhabengebietes

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 der Gemeinde Lohe-Rickelshof schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Lohe-Rickelshof.

Die Gemeinde Lohe-Rickelshof liegt im Kreis Dithmarschen und befindet sich am westlichen Rand des Naturraumes Heide-Itzehoer-Geest, welcher zum Naturraum Hohe Geest zählt.

Nördlich von Lohe-Rickelshof befindet sich die Gemeinde Norderwörden, östlich grenzt unmittelbar die Kreisstadt Heide an, südlich befindet sich die Gemeinde Hemmingstedt und westlich die Gemeinde Wöhrden (vgl. Abb. 1).

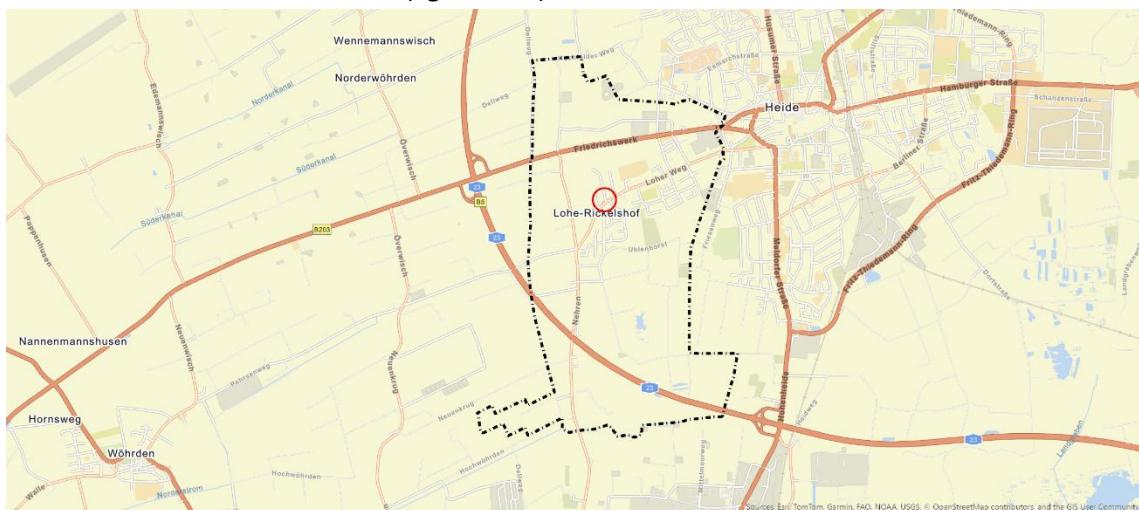


Abb. 1: Übersichtskarte (o. Maßstab)

Das Vorhabengebiet liegt im Siedlungsgebiet der Gemarkung Rickelshof und ist durch Wohnbauflächen und Verkehrsinfrastruktur gekennzeichnet (vgl. Abb. 2).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0.48 ha. Untersucht wurden die Flächen des bestehenden Feuerwehrgeländes und des benachbarten Wohngebäudes mit Garten.

Begrenzt wird das Untersuchungsareal

- im Westen durch die Straße „Ringreiterweg“ mit anschließender Wohnbebauung
- im Norden durch Wohnbebauungen,
- im Osten durch die Straße „Kapellenberg“ mit anschließender Wohnbebauung
- im Süden durch die Straße „Loher Weg“ mit anschließender Wohnbebauung.



Abb. 2: Luftbild des Plangeltungsbereiches (o. Maßstab)

3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch das Bauprojekt vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Vorhabensspezifische Wirkfaktoren gliedern sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, auf deren Basis die Konfliktanalyse erfolgt. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung. Folgende potentiell aus dem Vorhaben resultierende Wirkfaktoren, welche grundsätzlich zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG führen könnten, werden in Anlehnung an das Bundesamt für Naturschutz (BfN, o. J.) dargestellt:

Baubedingte Wirkfaktoren (temporär)

- Eine Beschädigung oder Beseitigung (z. B. Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung) der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke führt lokal zu neuen Habitatverhältnissen. Dies hat den Verlust bzw. die Veränderung von Lebensräumen zur Folge.

→ Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Bauliche Aktivitäten verursachen unter Umständen Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität (z. B. Baustelleneinrichtung, Bodenabtrag, Baumfällungen, Vegetationsbeseitigung, Gebäudeabbruch).

→ Tötungsverbot

→ Störungsverbot,

→ Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Akustische und visuelle Reize, sowie Lärm- und Lichtemissionen oder Erschütterungen, lösen ggf. Flucht- und Meidereaktionen aus und verändern die Habitatnutzung von Tieren. Hierdurch geben Tiere ihre Fortpflanzungs- und

Ruhestätten auf, und ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier, flug- und bewegungsunfähige Jungtiere) sterben.

- ➔ **Tötungsverbot,**
- ➔ **Störungsverbot,**
- ➔ **Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Die Veränderung der abiotischen Standortfaktoren führt zu einer Veränderung des Lebensraums (z. B. Verlust von Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme, Veränderung des Mikroklimas und des Wasserhaushaltes).
- ➔ **Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Barrierewirkung oder Mortalität durch Kollision von Individuen mit Fahrzeugen, Bauwerken und Zäunen.
- ➔ **Tötungsverbot**
- ➔ **Störungsverbot**
- Visuell wahrnehmbare Reize durch strukturelle Veränderungen (z.B. Bau eines Gebäudes) rufen Störwirkungen oder Flucht- und Meidereaktionen hervor und beeinflussen die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Gebiet.
- ➔ **Störungsverbot**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Anthropogene Störungen durch die vorhabenspezifische Nutzung bis hin zur Tötung von Individuen im Rahmen der Nutzungsausübung (z.B. Kollision mit fahrenden Fahrzeugen) oder im Rahmen von Pflegemaßnahmen der Außenanlagen (z. B. Grünflächenpflege) lösen Verbotstatbestände aus.
- ➔ **Tötungsverbot**
- ➔ **Störungsverbot**
- Betriebsbedingte akustische und optische Reize (z.B. Bewegungen, Licht und Geräusche) führen zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitate.
- ➔ **Störungsverbot**

4. Methodische Vorgehensweise

Die Auswirkung des Bauvorhabens auf den (potentiellen) Artbestand (worst-case Betrachtung) wird mittels Relevanzanalyse untersucht und artenschutzrechtlich bewertet (Konfliktanalyse). Hierzu fanden Anfang Mai und Anfang Juni 2025 Gebietsbegehungen statt, die das mögliche Vorkommen aller Arten dokumentieren, die Habitatsstrukturen erfassen, und bezüglich ihrer Lebensraumeignung begutachten. Die Bestandaufnahme findet mittels Sichtung statt. Das

Aufsuchen und Begutachten von Nestern, Fraßplätzen und Verschmutzungen (z.B. Kotansammlung) gibt weitere Besiedlungshinweise.

Nach § 44 BNatSchG finden alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der FFH-RL (92/43/EWG) aufgeführte Arten Berücksichtigung. Bei häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, beziehen sich die Daten auf die Gilde (funktionelle Gruppe).

Eine weitere Betrachtung entfällt bei naturschutzrechtlich relevanten Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht im Plangebiet vorkommen. Aufgrund der Habitatstrukturen fokussierten sich die faunistischen Untersuchungen auf Vögel, Fledermäuse und Amphibien.

Die Auswertung basiert auf verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) für die Gemeinde Lohe-Rickelshof hinzugezogen und ausgewertet. Es gibt keine gesetzliche Grenze bezgl. des Alters erhobener Daten in der Bauleitplanung. Der Rechtsprechung zufolge sollten Daten, die im Rahmen von Planfeststellungen herangezogen werden, nicht älter als 5 Jahre sein, da sie ausreichende Aktualität für die Planfeststellung besitzen (vgl. LBV-SH, 2016).

5. Ergebnisse

5. 1 Habitatstrukturen und Eignung

Zum besseren Verständnis der vorgefundenen Habitatstrukturen wurde das Untersuchungsareal grob in Biotope gegliedert (vgl. Abb. 3).

Das Vorhabengebiet beinhaltet die Fläche des Feuerwehrgebäudes, auf dem folgende Biotoptypen identifiziert wurden:

- SI: „Nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauungen“,
- SXy: „Sonstige vegetationsarme/-freie Fläche“,
- FKy: „Sonstiges Kleingewässer“ (§*)
- SGy: „Urbanes Gehölz mit einheimischen Baumarten“
- HYr: „Baumreihe aus heimischen Laubbäumen“

§*: Dieses Biotop steht gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG unter Biotopschutz

Die benachbarte Teilfläche beinhaltet die Biotoptypen:

- SBe: „Wohnsiedlung mit Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung im Innenbereich“,
- SGo: „Strukturarme (Haus-)Gärten mit mittlerem bis geringem Laubholzanteil“.

Generell handelt es sich um ein Habitat, was allgemeine Lebensraumfunktionen erfüllt und ohne essentiellen Nutzen ist.



Abb.3: Biotoptypen, eigene Darstellung, o. Maßstab (§*: Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG)

5.1.1 Gehölze

Wohnhaus mit Garten:

Die nordöstliche Teilfläche ist gekennzeichnet durch eine Rasenfläche, die von Kleingehölz (Rhododendron, Hasel, Flieder, Stechpalme, Mahonie, Kolkwitzie, Berberitze, Forsythie und Hartriegel, Eibe) und einer Thujahecke (nördliche Begrenzung) umgeben ist. Es finden sich sehr wenige, einzelne, junge, vitale Bäume auf dem Grundstück. Natürliche Baumhöhlen, Nist- oder Fledermauskästen sind nicht vorhanden (vgl. Abb. 4).

Die Gehölzstrukturen eignen sich für folgende Tierarten als Lebensraum:

- Gehölzfreibrüter (z. B. Amsel, Fink, Taube)
- Bodenbrüter (z.B. Zaunkönig, Rotkehlchen)
- Amphibien (als frostfreier Unterschlupf)



Abb. 4: Gehölzstruktur Garten (Aufnahme Anfang Mai 2025)



Abb. 5: Eibenbusch mit z.T. entferntem Gehölz im Garten (Aufnahme Anfang Mai 2025)

Feuerwehrgelände:

Der westliche Teil des Feuerwehrgeländes enthält einen hohen Laubbaumanteil. Der Baumbestand besteht vorwiegend aus Berg-Ahorn (\varnothing BHD 30-35 cm), Birken (\varnothing BHD 30-35 cm) und vereinzelt Kirschbäumen (\varnothing BHD bis 30 cm) (vgl. Abb. 6). Alle Bäume sind jung, vital und weisen keine oder nur sehr vereinzelt Totholzanteile auf. Die Bäume zeigen keine Baumhöhlen. Risse oder Spalten sind nicht erkennbar (vgl. Abb. 7). Nisthilfen oder Fledermauskästen sind nicht vorhanden. Die Strauchschicht besteht meist aus Hasel, Hartriegel, Steckpalme und Flieder. Die Kraut-bzw. Bodenschicht bilden überwiegend Efeu und Immergrün.

An der Begrenzung zur Straße „*Loher Weg*“ steht eine Baumreihe mit fünf Birken, deren BHD von West nach Ost 28 cm, 40 cm, 44 cm, 38 cm und 46 cm beträgt (vgl. Abb. 8).

Die Gehölzstrukturen eignen sich für folgende Tierarten als Lebensraum:

- Gehölzfreibrüter (z. B. Amsel, Fink, Taube)
- Bodenbrüter (z.B. Zaunkönig, Rotkehlchen)
- Amphibien (als frostfreier Unterschlupf)



Abb. 6: Gehölzstruktur Feuerwehrgelände (Aufnahme Anfang Mai 2025)



Abb. 7: Vitaler Berg-Ahorn mit wenig Totholz (stellvertretend, Aufnahme Anfang Mai 2025), O Totholzanteil



Abb. 8: Baumreihe aus 5 Birken, Feuerwehrgelände (Aufnahme Anfang Mai 2025)

5.1.2 Kleingewässer

Benachbart zum Feuerwehrgebäude in westlicher Richtung, befindet sich der eingezäunte Bereich mit ehemaligem ca. 104 m² großen Löschteich. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) führt dieses Kleingewässer seit Mai 2021 gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als geschütztes Biotop FKy (Sonstige Kleingewässer) (vgl. © Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur – 2025, Abruf April 2025), da die technische Nutzung des Kleingewässers aufgegeben wurde.

Die Begehungen Anfang Mai und Anfang Juni 2025 zeigen einen geringen Wasserstand. Bereits bei der ersten Begehung im Mai ist die Wasserfläche um ca. 25 % reduziert. Bei der Begehung Anfang Juni 2025 ist eine fortschreitende Verlandung zu beobachten. Der Wasserkörper ist durch Laubeinfall eutrophiert und mehrheitlich tagsüber stark beschattet. Ein Zulauf für das Oberflächenwasser des Parkplatzes in den Löschteich mindert zusätzlich die Wasserqualität. Die Böschungskanten sind steil. Am östlichen Uferbereich wächst eine kleine Trauerweide.

Gewässer eignen sich als Refugium für Vögel und als potentielles Jagdhabitat für Fledermäuse. Amphibien sind lebenslang stark von Feuchtbiotopen abhängig. Während der Juvenilphase verbleiben viele Arten im Wasser, die Adultform bleibt wegen der höheren Luftfeuchte in Gewässernähe. Zur Überwinterung suchen sie frostfreie Überwinterungsquartiere auf (z.B. unter Wurzelpalten, Laub- und Holzhaufen).

Die Gewässerstrukturen eignen sich für folgende Tierarten als Lebensraum:

- Vögel (als Refugium)
- Fledermäuse (als Jagdgebiet)
- Amphibien (als Lebensraum)



**Abb. 9.: Kleingewässer, Feuerwehrgelände
(Aufnahme Anfang Mai 2025)**



**Abb. 10: Nahansicht Kleingewässer, Feuerwehrgelände
(Aufnahme Anfang Mai 2025)**

5.1.3 Gebäude

Wohngebäude:

Das Wohngebäude steht zur Zeit der Begehungen (Anfang Mai und Anfang Juni 2025) leer und ist in einem intakten Zustand. Es gibt keine kaputten Fenster, Türen oder sonstige Möglichkeiten für Tiere in den Innenbereich des Gebäudes einzudringen. Es finden sich allenfalls kleine Spalten (Traufe). Nisthilfen oder Fledermauskästen sind nicht vorhanden.

Die Gebäudestrukturen eignen sich generell für folgende Tierarten als Lebensraum:

- Gebäudebrüter (z. B. Haussperling, Schwalbe),
- Fledermäuse (als Quartier)



Abb. 11: Intaktes, leerstehendes Wohngebäude (Aufnahme Anfang Mai 2025)

Feuerwehrgebäude:

Das Feuerwehrgebäude ist intakt und im Betrieb. An der westlichen Traufenseite befinden sich sehr kleine Spalten. Auf dem Dach ist eine PV-Anlage installiert.

Generell können hier typische Gebäudebrüter wie Schwalben oder Sperling vorkommen.

Im Allgemeinen nutzen Fledermäuse Gebäudepalten als Tagesquartier, Dachräume und Keller bevorzugt als Sommerquartier und wenn sie frostfrei sind auch als Winterquartier.

Nisthilfen oder Fledermauskästen sind nicht vorhanden.

Die Gebäudestrukturen eignen sich generell für folgende Tierarten als Lebensraum:

- Gebäudebrüter (z. B. Haussperling, Schwalbe),
- Fledermäuse (als Quartier)



Abb. 12: Feuerwehrgebäude (Aufnahme Anfang Mai 2025)

5.2 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände

5.2.1 Relevanzanalyse Vögel

Zur Abschätzung des Besiedlungspotenzials des Plangebietes wurden Anfang Mai 2025, sowie Anfang Juni 2025 Gebietsbegehungen durchgeführt und hinsichtlich einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Im Detail waren aufgrund der Erfassung der Gehölzstrukturen **gehölzbrütende Vogelarten** und **versteckt bodenbrütende Vogelarten**, sowie aufgrund der Gebäude, **gebäudebrütende Vogelarten** relevant. Neben der Beurteilung der Lebensraumeignung und der Dokumentation vorkommender Vogelarten, wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) für die Gemeinde Lohe-Rickelshof hinzugezogen und ausgewertet.

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei, sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten, einschließlich der Zugvogelarten, in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.

Trotz der variantenreichen Habitatstrukturen ist die Besiedlung durch Vögel im Untersuchungsareal gering.

Das Untersuchungsareal weist aufgrund der Strauchstrukturen grundsätzlich einen potenziellen Lebensraum für **versteckt brütende Bodenbrüter** auf.

Zu den bodenbrütenden Vogelarten im Siedlungsbereich zählen versteckt brütende Arten wie z.B. Rotkehlchen und Zaunkönig. Diese Arten benötigen möglichst ungestörte Bodenstellen mit

dichter Vegetation und ausreichender Deckung. Ein Vorkommen der weniger empfindlichen, versteckt am Boden brütenden Arten ist nicht auszuschließen.

Die vitalen Gehölze im Plangebiet bieten generell ein Potenzial für **Gehölzbrüter**.

Die typischen **Gehölzhöhlenbrüter** wie Star, Kohlmeise und Feldsperling brüten in Baumhöhlen. Im Rahmen der Begehungen wurden keine Baumhöhlen oder Nisthilfen festgestellt, die als Nistmöglichkeit genutzt werden könnten. Eine potentielle Besiedlung ist dennoch möglich.

Typische **Gehölzfreibrüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind beispielsweise Amsel, Buchfink, Grünfink oder Ringeltaube. Die Gehölze im Plangebiet stellen sich als geeignete Brutplatzstrukturen dar. Während der Begehung konnten zwei leere Nester festgestellt werden (vgl. Abb. 12 und 13). Eine Amsel und eine Ringeltaube wurden gesichtet. Eine Besiedlung zur nächsten Brutsaison ist nicht auszuschließen. Diese Arten sind jedoch nicht nistplatztreu und legen jährlich neue Nester an.



Abb. 13: Leeres Vogelnest (Gehölzfreibrüter)
Beisp. 1, Aufnahme Anfang Mai 2025



Abb. 14: Leeres Vogelnest (Gehölzfreibrüter)
Beisp. 2, Aufnahme Anfang Mai 2025

Weder potentielle **Gebäudebrüter** wie der Haussperling oder Schwalbenarten konnten direkt an den Gebäuden oder an der PV-Anlage verortet werden, noch zeigten sich Hinweise einer direkten Besiedlung (beispielsweise durch Nester). Es wurden zwei Haussperlinge im Gebüsch gesichtet. Generell lässt sich eine Besiedlung nicht ausschließen.

Im aktuellen Artenkataster (April 2025) des LfU für die Gemeinde Lohe-Rickelshof ist im südwestlichen Umgebungsbereich in ca. 135 m Entfernung 2022 und 2023 das Vorkommen einer Schleiereule nachgewiesen.

Laut des Landesverbandes Eulenschutz in Schleswig-Holstein e.V. unterliegt der Bestand regelmäßig größeren Schwankungen. Schleiereulen sind in Kategorie 3 (gefährdet) eingestuft

und sehr ortstreu. Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen als unwahrscheinlich einzustufen. Gleches gilt für sonstige häufige und weitverbreitete **Greif- und Eulenvögel** (Habicht, Mäusebussard) in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbiotopen, so dass hier auf eine weitere Konfliktanalyse verzichtet wird.

Innerhalb des Vorhabengebietes fehlen gefährdete oder besonders spezialisierte Vogelarten infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der geringen Arealgröße und der vorhandenen Ausstattung mit einer geringen Individuenzahl der jeweils potenziell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Diese Vogelarten sind störungstolerant, anpassungsfähig und können auf die Flächen der Umgebung ausweichen.

5.2.1.1 Prüfung der Verbotstatbestände Vögel

→ Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können.

Um eine Verletzung oder Tötung potentiell vorkommenden **bodenbrütenden Vogelarten und Gebäudebrüter** und den Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln durch die Umsetzung der Planvorhaben auszuschließen, sind vorsorglich Baumaßnahmen während der Brutzeit der Bodenbrüter nicht zulässig. **Die Baumaßnahmen haben dementsprechend in der Zeit vom 16.08. – 28./29.2 zu erfolgen.** Falls aktive Baumaßnahmen am Ende der Bauausschlusszeit Ende Februar stattfinden, ist dieses als aktive Vergrämungsmaßnahme anzusehen. Die Baumaßnahmen können dann am Anfang der Bauausschlusszeit (März) fortgeführt werden. Unter der Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für Bodenbrüter kann ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da außerhalb der Brutzeit nur mit flugfähigen Individuen zu rechnen ist. Durch die vorhandenen Baumstrukturen innerhalb des Plangebietes kann ein Vorkommen von **Gehölzfreibrütern** nicht ausgeschlossen werden. Diese Strukturen können bei der Umsetzung der Planung betroffen sein. **Eingriffe in Gehölze sind gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis zum letzten Tag im Februar** und somit außerhalb der Brutzeiten zulässig. Unter Berücksichtigung der Vogelschutzzeit kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Gehölzfreibrüter ausgeschlossen werden.

Insgesamt können Verbotstatbestände der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen ausgeschlossen werden.

→ Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Baufeldräumung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-,

Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt wird. Zusätzlich gilt es hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Es ist anzunehmen, dass bei den anwesenden Vogelindividuen der zu erwartenden Arten während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die in der Umgebung von Siedlungsstrukturen vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen und an die bereits vor Ort stattfindenden Störfaktoren angepasst sind. Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

→ **Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Der Verbotstatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird dann ausgelöst, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach der Umsetzung des Planvorhabens nicht mehr erfüllt ist. Ein Auslösen dieses Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Da die potentiell betroffenen Vogelarten (Bodenbrüter und Gehölzfreibrüter) keine besondere Nistplatztreue aufweisen und in der Regel jedes Jahr ihre Nester an anderen Standorten bauen, können diese Individuen problemlos auf die umliegenden Flächen ausweichen.

Ein Auslösen des Verbotstatbestandes der Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

5.2.2 Relevanzanalyse Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand des NABU Schleswig-Holstein sind in diesem Bundesland 15 Fledermausarten beheimatet.

Fledermäuse sind nachaktiv. Sie brauchen saisonale unterschiedliche Quartiertypen, wie Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür sich neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen eignen. Auch das Beuteangebot unterscheidet sich biotopspezifisch und saisonal. Das führt dazu, dass Fledermäuse komplexe

Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten besitzen, die durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselemente (z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen) und dienen als Orientierungslinien beim Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernung sind artspezifisch unterschiedlich groß. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Potenziell können der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus aufgrund ihres Verbreitungsgebietes vorkommen (BFN, 2020).

Im Plangebiet befinden sich aufgrund der Gebäude und Gehölzstrukturen potentielle Fledermausquartiere. Die Traufen der Gebäude und die vitalen Bäume weisen nur sehr kleine Spalten bzw. Risse auf. Die Nutzung als Wochenstuben oder Winterquartiere ist somit auszuschließen. Eine Nutzung als Tagesquartier ist potentiell möglich.

Ein Vorkommen an Fledermäusen konnte nicht belegt werden und es zeigten sich keine Hinweise einer Besiedlung. Da ein potentielles Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, und das Gebäude im Zuge der Baumaßnahmen abgerissen werden soll, sind beim Rückbau unbedingt die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu beachten.

Im Jahr 2016 registriert das LfU einmalig am „Loher Weg“ in ca. 50 m westlich des Plangeltungsbereiches die Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus (vgl. Artenkataster der Gemeinde Lohe-Rickelshof, LfU).

Obwohl es keine definierte gesetzliche Regelung bezgl. des Alters herangezogener Daten gibt und das Potential des Fledermausvorkommens als gering einzustufen ist, wird eine Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

5.2.2.1 Prüfung der Verbotstatbestände Fledermäuse

→ Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist. Da im Plangeltungsbereich ein Wohngebäude zur Realisierung des Bauvorhabens abgerissen werden soll, ist hier ein **Abrisszeitraum vom 01. Dezember bis zum letzten Tag im Februar** zu beachten, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen (vgl. LBV-SH, 2011).

Für eine Entfernung außerhalb dieser Zeiten ist der Nachweis über Fledermausvorkommen bzw. -quartiere in Form einer **gutachterlichen Einschätzung** kurzfristig vor Gebäudeabriß zu erbringen. Im Falle der sicher **nachgewiesenen Abwesenheit** von Fledermausvorkommen bzw. -Quartieren kann ein Rückbau auch **zwischen 01.03. bis 30.11.** erfolgen.

Für potentielle Quartierbäume (Tagesverstecke, keine Winterquartiereignung) sind Fällzeiträume außerhalb der Aktivität der Fledermäuse festzulegen, um Schädigung/Tötungen von Einzeltieren zu vermeiden. Das Zeitfenster für die **Beseitigung der potentiellen Quartierbäume sollte zwischen dem 1.12. und dem letzten Tag im Februar liegen.**

Betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Anliegerverkehrs keine Gefährdung zu erwarten. Entsprechend wird das „allgemeine Lebensrisiko“ bei Beachtung des Zeitfenster für den Abriss von Gebäuden durch die Planung nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Umsetzung des Bauvorhabens bei Einhaltung des Zeitraumes für eine Gebäude- und Gehölzentfernung (01. Dezember bis zum letzten Tag im Februar) nicht ausgelöst wird.

→ **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Eine Störung wird definiert als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung dann als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer Art führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Lokalpopulation und/oder ihres Fortpflanzungserfolges, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.

Durch den geplanten Abriss des Wohngebäudes können erhebliche Störungen nur verhindert werden, wenn der Abriss des Gebäudes außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse liegt.

Der Zeitraum für den **Rückbau des Gebäudes erstreckt sich vom 01. Dezember bis zum letzten Tag im Februar**. Für eine Entfernung außerhalb dieser Zeiten ist der Nachweis über Fledermausvorkommen bzw. -quartiere in Form einer **gutachterlichen Einschätzung** kurzfristig vor Gebäudeabriß zu erbringen. Im Falle der sicher **nachgewiesenen Abwesenheit** von Fledermausvorkommen bzw. -Quartieren kann ein Rückbau auch **zwischen 01.03. bis 30.11.** erfolgen.

Für potentielle Quartierbäume (Tagesverstecke, keine Winterquartiereignung) sind die **Fällzeiträume zwischen dem 1.12. und dem letzten Tag im Februar** zu legen, um erhebliche Störungen zu vermeiden.

Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bedingt durch sonstige tagsüber stattfindende Bautätigkeiten können durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Schall- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Abrisszeiten für Gebäude und der Fällzeiten für Gehölze, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

→ **Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Um sicher zu stellen, dass es trotz keiner ersichtlichen Winterquartiere oder Wochenstuben, zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, soll die **Gebäudeentfernung zwischen dem 01. Dezember bis zum letzten Tag im Februar** erfolgen. Durch Einhaltung dieses Zeitfensters kann vorsorglich ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für eine Entfernung außerhalb dieser Zeiten ist der Nachweis über

Fledermausvorkommen bzw. -quartiere in Form einer **gutachterlichen Einschätzung** kurzfristig vor Gebäudeabriss zu erbringen. Im Falle der sicher **nachgewiesenen Abwesenheit** von Fledermausvorkommen bzw. -Quartieren kann ein Rückbau auch **zwischen 01.03. bis 30.11.** erfolgen.

Die Gehölze im Plangebiet könnten als Ruhestätte in Form von Tagesverstecken genutzt werden. Der **Fällzeitraum ist somit zwischen dem 1.12. und dem letzten Tag im Februar** festzulegen, um Schädigungen/Vernichtungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden und einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Einhaltung der Abrisszeiten für Gebäude und Fällzeiten für Gehölze, keine Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell vorkommenden Fledermausarten eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Schädigungen/Vernichtungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

5.2.3 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände Amphibien

Im Untersuchungsraum befindet sich der ehemalige ca. 104 m² große Löschteich, der seit Mai 2021 vom LLUR als geschütztes Biotop (FKy, Sonstiges Kleingewässer) gem. § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG und § 1 Nr. 7 BiotopV SH kartiert ist.

Das LLUR beschreibt das Biotop wie folgt: „*Eingezäunter, ehemaliger Feuerlöschteich direkt neben der Feuerwache in Lohe-Rickelshof. Die steilen Ufer werden regelmäßig gemäht. Das flache Gewässer zeigt flächig Verlandungsvegetation, v.a. Rohrkolben und Wasserschwaden. Durch eine überhängende Trauerweide und das direkt benachbarte Gehölz, sammelt sich viel Laub im Gewässer an.*“

Die Ausprägung des Biotops wurde seitens des LLUR mit „mittel“ bewertet. D. h. die Wertigkeit des Biotops wurde herabgesetzt.

Auch die Begehungen Anfang Mai und Anfang Juni 2025 bestätigen, dass Verlandung, Beschattung, Eutrophierungsgrad und Einleitung von Oberflächenwasser des Feuerwehrgeländes die Qualität des Biotops deutlich reduzieren.

Eine dauerhafte Besiedlung

einer Lokalpopulation ist aufgrund der nicht geeigneten Habitatstrukturen auszuschließen.

Die Begehungen geben weder visuelle noch akustische Hinweise auf Amphibien im Plangeltungs- und Umgebungsbereich. Auch der aktuelle Auszug aus dem Artenkataster des LfU für die Gemeinde Lohe-Rickelshof zeigt keine Hinweise auf Amphibien.

Die Artengruppe der Amphibien wird deshalb nicht weiter betrachtet und das unmittelbare Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.2.4 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände sonstiger besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten

Ein Vorkommen von weiteren besonders geschützten Tierarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Bei den Begehungen Anfang Mai und Juni 2025 konnten keine Zufallsbefunde von gefährdeten/geschützten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL dokumentiert werden. Im aktuellen Auszug des Artenkatasters der Gemeinde Lohe-Rickelshof, sind keine weiteren geschützten Tier- und Pflanzenarten kartiert.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

6. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Bauzeitenregelung:

→ **Bodenbrüter**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten ist die Berücksichtigung der Brutzeit der wertgebenden Arten (Bodenbrüter) erforderlich. Um beim Bau Schädigungen/Tötungen und Störungen von Einzeltieren der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, sind Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Erschließungsmaßnahmen/ bauvorbereitende Maßnahmen, vorsorglich außerhalb der Brutzeit der heimischen bodenbrütenden Arten zu erfolgen. Somit sind die zu erfolgenden Bautätigkeiten in der Zeit vom 16.08 bis zum 28./29.2 durchzuführen. Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung findet vor Beginn der Brutzeit (01.03. bis 15.08.) vom 16.08. bis 28./29.02. statt. Die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.
- Vor Beginn der o.g. Brutzeit sind gezielte Vergrämungsmaßnahmen in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern einzurichten, die sicherstellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln.

Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 10 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1 m langem handelsüblichem Flatterband/Absperrband (rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.

- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämungsmaßnahmen), so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist das Plangebiet von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

➔ **Gehölzbrüter**

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sicher auszuschließen haben mögliche Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiträume gem. § 39. Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Wintermonaten ab 01. Oktober bis 28./29. Februar und somit außerhalb der Brutsaison zu erfolgen. Dies gilt unabhängig vom Umfang des Gehölzbestandes.

➔ **Fledermäuse:**

Für potentielle Quartierbäume (Tagesverstecke, keine Winterquartiereignung) sind abweichende Fällzeiträume festzulegen, um Tötungen von Einzeltieren zu vermeiden. Das Zeitfenster für die Beseitigung der potentiellen Quartierbäume sollte zwischen dem 1.12. und dem letzten Tag im Februar liegen.

➔ **Rückbau von Bestandsgebäuden**

Die Zeitfenster für den Abriss von Gebäuden sind unter Berücksichtigung aller Fledermausarten nach den Empfehlungen der *Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben* des LBV-SH (2011) im Zeitraum vom 01.12.-28.02. vorzunehmen. Diesem Ansatz wird gefolgt, um sicherzustellen, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

7. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Lohe-Rickelshof für das Gebiet „nördlich des Loher Weges, östlich des Ringreiterweges und westlich des Kapellenberges, Grundstücke Loher Weg 154 und Kapellenberg 1“ ergibt, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien potentiell betroffen sein können.

Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass nur unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgeschlossen werden können. Als entsprechende Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge der Baufeldräumung, haben die im Rahmen des Bauvorhabens zu erfolgenden Bautätigkeiten in der Zeit von 16. August bis einschließlich dem letzten Tag des Monats Februar vor Beginn der Brutsaison zu erfolgen. Der Rückbau des Wohngebäudes hat in der Zeit vom 01.12. bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar zu erfolgen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Zeit für Gehölzentfernungen ist vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar. Obwohl ein Fledermausvorkommen nicht belegt werden konnte, darf die Gehölzentfernung erst ab dem 01. Dezember stattfinden, um die Aktivitätszeiten von Fledermäusen mit einzuschließen und Verbotstatbestände auszuschließen.

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Durch die Realisierung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Lohe-Rickelshof werden **unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

8. Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
B-Plan	Bebauungsplan
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BHD	Brusthöhendurchmesser
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	continuous ecological functionality-measures
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wertegemeinschaft
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FKy	Biotoptypencode: Sonstiges Kleingewässer
FNP	Flächennutzungsplan
HYr	Biotoptypencode: Baumreihe aus heimischen Laubbäumen
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LBV	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LfU	Landesamt für Umwelt
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
o. J.	ohne Jahr
SBe	Biotoptypencode: Wohnsiedlung mit Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung im Innenbereich
SGo	Biotoptypencode: Strukturarme (Haus-)Gärten mit mittlerem bis geringem Laubholzanteil
SGy	Biotoptypencode: Urbanes Gehölz mit einheimischen Baumarten
SI	Biotoptypencode: Nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung
SXy	Biotoptypencode: Sonstige vegetationsarme/-freie Fläche
VSchRL	Vogelschutz-Richtlinie
UNB	Untere Naturschutzbehörde

9. Quellenverzeichnis

BAUMSACHVERSTÄNDIGER WALTER BUENSTORF, WESTERRÖNFIELD (25.11.2024): Gutachten zur Beurteilung der Standsicherheit und Entwicklungsfähigkeit von 138 Bäumen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BfN (ABRUF MAI 2025): Artenportraits; Fledermäuse, Stand 2020, [https://www.bfn.de/artenportraits?f\[0\]=species:503](https://www.bfn.de/artenportraits?f[0]=species:503)

LANDESBETRIEB STAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN, LFU (ABRUF MAI 2025): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, Version 2.2.1, korrig. Fassung, Stand August 2024,
www.schleswigholstein.de/mm/downloads/LFU/Kartieranleitung/20240819_Kartieranleitung_Standardliste_SH_V2.2.1_2024_korr.pdf

LANDESBETRIEB STAßENBAU UND VERKEHR, LBV (ABRUF MAI 2025): Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013, S. 67/68, schleswig-holstein.de - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Artenschutz bei der Planfeststellung

LANDESBETRIEB STAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, LBV (ABRUF JUNI 2025): Anlage 2: LBV-SH/AfPE - Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (2016)

SWECO GMBH, (ABRUF JULI 2025): Anhang 1 UVP Grundlagen Methodik;
https://www.uvp-verbund.de/documents-ige-ng/igc_sn/9BE35011-E4E8-43B3-A778-27CAC8FDCF43/Anhang_1_UVP%20Grundlagen%20Methodik.pdf

UMWELTANWENDUNGEN.SCHLESWIG-HOLSTEIN.DE, © MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR – 2025 (ABRUF MAI 2025): Biotoptkartierungen Schleswig-Holstein; Biotoptkartierungen seit 2014

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ: BauGB vom 03.11.2017, Stand 20.12.2023, § 2, § 4c, § 13

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ: BNatSchG vom 01.03.2010, Stand 23.10.2024, §§ 7, § 18, § 39, § 44, § 45, § 67

FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

LANDESVERORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (2024): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung), vom 13. Mai 2019; § 1

LANDESVORSCHRIFTEN UND LANDESRECHTSPRECHUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (2024): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG), vom 24. Februar 2010; § 8, § 21

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN: Einführungserlass zum LNatSchG in der Fassung vom 24.06.2016, S. 12

VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Daten

© GEOBASIS-DE/LVERMGeo SH CC BY 4.0, ABRUF AUGUST 2025

LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Abruf April 2025): Auszug aus dem Artenkataster für die Gemeinde Lohe-Rickelshof